Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1921)

Artikel: Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

Autor: Dürrenmatt / Suter, E.G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416952

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschäftsbericht

der

Kantonalen Rekurskommission

für

das Jahr 1921.

I. Personelles.

Im Berichtsjahre sind im Mitgliederbestande der Kantonalen Rekurskommission Veränderungen nicht eingetreten.

Die bisherigen provisorischen Sekretäre Walter *Morgenthaler* und Alfred *Schudel* wurden vom Regierungsrat definitiv gewählt. Im übrigen wurde die bisherige Organisation des Sekretariates und der Kanzlei beibehalten.

Ende Dezember 1921 setzt sich das Personal der Rekurskommission wie folgt zusammen:

Ständiger Präsident	1
I. Sekretär	1
Weitere Sekretäre	2
Ständiger Angestellter II. Klasse	1
Ständige Angestellte IV. Klasse	1
Provisorische Hilfssekretäre und Angestellte	17
	23

Die ausserordentlich grosse Zahl der Bücheruntersuchungen bedingten die Anstellung weiterer Experten. Das Bureau für Bücherexperten zählt auf Ende des Berichtsjahres:

Leitender Experte	1
Definitive Bücherexperten	3
Adjunkten	3
Hilfsexperten	7
Bureaupersonal	3
	17

Wie aus obiger Zusammenstellung hervorgeht, weist die Rekurskommission einen Personalbestand von insgesamt 40 Personen auf, eine grosse Zahl, wenn man bedenkt, dass dieselbe vor dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes im Jahre 1918 nur 6 betrug.

Infolge dieses Personalbestandes und der ständig zunehmenden Zahl der Geschäfte musste im Berichtsjahre auch die Platzfrage gelöst werden. Das Verwaltungsgericht hat zu diesem Zwecke die bisherigen Lokalitäten im Rathause geräumt und die Lokalitäten des Lebensmittelamtes, das im Februar 1921 liquidiert wurde, im Obergerichtsgebäude übernommen. Die bisherigen Lokalitäten wurden alle der Rekurskommission zugewiesen. Die Bücherexperten sind mit ihrer eigenen Kanzlei im Vollenweiderhause an der Postgasse installiert worden. Durch die Lösung der Platzfrage sind wieder befriedigende Zustände geschaffen worden.

II. Geschäfte.

Die Kontrollen verzeigen für das Jahr 1921 folgende Geschäftslast:

	Vortrag vom Vorjahr	Eingang	Total	Eröffnete	Abgeschriebene	Total	Ausstand	Verlangte Plenarentscheide
1. Grundsteuerrekurse	614	1,784	2,398	1,714	16	1,730	668	2
2. Einkommensteuerrekurse:								
a. 1917	2	—	2	2	—	2	—	—
b. 1918	8	—	8	8	—	8	—	—
c. 1919	2,523	—	2,523	1,762	103	1,765	658	4
d. 1920	12,665	3,250	15,715	11,647	711	12,358	3,357	106
e. 1921	—	11,225	11,225	643	45	688	10,537	—
Total	15,812	16,259	31,871	15,776	875	16,551	15,220	112

Die Geschäftslast pro 1921 verzeigt gegenüber den Vorjahren folgendes Bild:

Zahl der eingegangenen Rekurse:

	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
	2,741	2,933	2,224	2,279	4,040	5,489	24,992
1921	+ 13,518	+ 13,326	+ 14,035	+ 13,980	+ 12,219	+ 10,770	— 8,733

Die Abnahme der eingelangten Geschäfte gegenüber dem Vorjahre 1920 erklärt sich aus der Tatsache, dass im Jahre 1920 (zum grössten Teil) die Rekurse von 2 Jahren, nämlich der Jahre 1919 und 1920 eingingen, was 1921 nicht mehr der Fall war, weil die Rekurse von der Steuerverwaltung viel rascher abgeliefert wurden.

Bei den Regierungsstatthalterämtern wurden für das Steuerjahr 1920 . . . . . 16,988 Rekurse und pro 1921 . . . . . 15,599 » eingereicht. Die Zahl der Einkommensteuerrekurse hat also tatsächlich abgenommen, was offenbar auf die sorgfältigere Einschätzung zurückzuführen ist.

Vom Vorjahre wurde eine beträchtliche Anzahl Geschäfte übernommen, deren Erledigung im Berichtsjahre angestrebt und zu einem grossen Teile durchgeführt wurde. Daher erklärt sich auch die Vermehrung des Personals.

III. Entscheide.

Wie bereits oben dargestellt, wurden im Jahre 1921 insgesamt 15,776
Entscheide eröffnet gegenüber 14,709
im Vorjahre.

Ausserdem wurden aus verschiedenen Gründen als erledigt abgeschrieben . . . . . 875 Rekursfälle. Diese Fälle betreffen Nachlassgesuche, welche vom Regierungsrat zu entscheiden waren, oder Eingaben, welche ihrem Inhalte zufolge nicht als Rekurs behandelt werden konnten.

Über die aus dem Steuerjahre 1920 behandelten Rekursfälle gibt folgende Tabelle nach Ämtern geordnet nähern Aufschluss:

Amt	Total	Abweisung	Gutgeheissen	Teilweise	Rückzüge	Abgeschrieben	Verlangte Plenarentscheide
Aarberg	96	43	35	11	4	3	—
Aarwangen	423	134	144	73	38	34	—
Bern-Land	851	238	342	146	44	76	5
Bern-Stadt	2,732	750	1,038	440	152	310	42
Biel	1,032	365	336	161	42	126	2
Büren	182	80	50	40	10	—	2
Burgdorf	610	129	308	99	65	8	1
Courtelary	286	140	82	38	21	5	—
Delsberg	474	137	246	64	12	15	—
Erlach	55	23	29	1	2	—	—
Fraubrunnen	259	53	114	51	39	1	1
Freibergen	135	22	84	27	2	—	—
Frutigen	168	45	92	20	5	2	4
Interlaken	434	120	198	58	21	23	14
Konolfingen	363	90	175	53	32	10	3
Laufen	296	61	167	41	14	13	—
Laupen	87	18	31	21	11	—	6
Münster	307	74	142	43	24	23	1
Neuenstadt	22	5	9	4	4	—	—
Nidau	220	47	101	57	11	4	—
Oberhasli	103	31	53	13	4	—	2
Pruntrut	533	129	253	76	55	20	—
Saanen	48	13	24	8	2	—	1
Schwarzenburg	198	48	121	26	2	1	—
Seftigen	318	81	162	60	10	4	1
Signau	213	65	99	30	14	3	2
Nieder-Simmenthal	267	50	147	43	16	3	8
Ober-Simmenthal	57	13	28	7	9	—	—
Thun	1,017	255	479	194	71	11	7
Trachselwald	312	72	168	37	19	15	1
Wangen	366	77	208	53	24	1	3
Total	12,464	3,408	5,465	1,995	779	711	106
oder prozentual berechnet		27 %	44 %	16 %	7 %	6 %	
Im Vorjahre betrug das Verhältnis		23 %	44 %	17 %	6 %	12 %	

Von den erledigten *Grundsteuerrekursen* wurden

abgewiesen	879
begründet erklärt	422
teilweise gutgeheissen	390
zurückgezogen	23
Total	1714

Verhältnismässig hat sich die Zahl der abgewiesenen Rekurse gegenüber dem Jahre 1920 zu Gunsten der Steuerverwaltung verschoben, während die als begründet erklärten Einsprachen gegenüber dem Vorjahre die gleiche prozentuale Ziffer ausweisen. Wesentlich grösser als im Vorjahre ist die Zahl der abgeschriebenen Geschäfte. Es erklärt sich dies aus dem Umstande, dass die betreffenden Steuerpflichtigen sich weniger gegen die Höhe der Taxation als gegen die Höhe der Steuer beschweren. Vielfach erklären die Leute in ihren Einsprachen, die Steuer einfach nicht bezahlen zu können. Diese Tatsache hängt mit der allgemeinen Krisis und der Arbeitslosigkeit im Jahre 1921 zusammen.

Vorbescheide wurden von Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung gemäss § 4 des Abänderungsdekretes vom 2. März 1921 112 angefochten und deren Beurteilung durch das Plenum der Rekurskommission verlangt.

IV. Beschwerden.

Von den 15,776 eröffneten Entscheiden wurden auf dem Beschwerdewege an das Verwaltungsgericht weitergezogen 352 in Einkommensteuersachen und 98 gegen Entscheide in Grundsteuerfällen, zusammen 450. Auf Anfang des Berichtsjahres waren beim Verwaltungsgericht von früher her noch hängig 474 Beschwerden.

In dem letzten Jahre ergibt sich folgendes Verhältnis der

	eröffneten Entscheide	Beschwerden	%
1912	3,066	109	3,55
1913	2,903	115	3,96
1914	2,052	61	2,97
1915	4,145	159	3,83
1916	2,369	62	2,61
1917	2,345	49	2,08
1918	2,305	33	1,43
1919	3,613	40	1,10
1920	14,089	633	4,49
1921	15,776	450	2,85

Die Zahl der Beschwerden hat verhältnismässig nur unwesentlich zugenommen und kann angesichts der grossen Zahl der eröffneten Fälle als bescheiden bezeichnet werden.

Das Verwaltungsgericht hat beurteilt:

	Total	Zugesprochen	Teilweise zugesprochen	Abgewiesen	Nichteintreten
Einkommensteuerbeschwerden	333	121	10	183	19
Grundsteuerbeschwerden	17	8	1	4	4

Dieses Ergebnis lässt erkennen, dass die Zahl der zugesprochenen Beschwerden eine relativ geringe ist und die Auffassung der Rekurskommission sich meistens mit derjenigen des Verwaltungsgerichtes deckt.

V. Sitzungen.

Die im Berichtsjahre gefällten Entscheide verteilen sich auf 10 Sessionen mit 30 Sitzungstagen (1920: 10 Sessionen mit 27 Sitzungstagen).

Die einfacheren Fälle wurden in den 3 Kammern als Vorbescheide direkt entschieden oder vorbereitet und vom Plenum bestätigt, wichtige Fragen im Plenum behandelt. Ohne ein derartiges Vorgehen wäre die Erledigung der Geschäfte in dem oben angegebenen Umfange selbstverständlich gar nicht möglich gewesen.

Schriftliche und mündliche Einvernahmen von Steuerpflichtigen wurden vom Präsidenten und den Mitgliedern in weitgehendem Masse vorgenommen.

VI. Kanzlei.

Die Gesamtzahl der vom Bureau ausgegangenen eingeschriebenen Korrespondenzen und Verfügungen erreichte im Jahre 1921 die Ziffer von . . . 10,887
wozu kommen die eröffneten Entscheide . . 15,888
und die amtlichen Korrespondenzen mit . . 10,048

so dass die Gesamtzahl der Ausgänge beträgt 36,823

gegenüber 34,089 im Jahre 1920 und 9758 im Jahre 1919.

Die Zahl der Posteingänge betrug 12,751 (1920: 12,430, 1919: 3905).

Die Rechnung der den Steuerpflichtigen gemäss § 31 des Dekretes betreffend die Kantonale Rekurskommission vom 22. Mai 1919 auferlegten Gebühren und Auslagen verzeigt die Summe von Fr. 125,075. —

In den Vorjahren erreichten diese Gebühren folgende Beträge:

1917	Fr.	18,598. 60
1918	»	16,326. 75
1919	»	21,074. 75
1920	»	67,377. 50

VII. Bücheruntersuchungen.

	Anzahl	Selbstschatzung Fr.	Taxation Fr.
1. Stand der Arbeiten auf 1. Januar 1921:			
a) Unerledigte Rekurse pro 1919	1150	17,212,384	55,069,900
b) Unerledigte Rekurse pro 1920	346	9,334,590	20,879,200
	1496	26,546,974	75,949,100

	Anzahl	Selbstschatzung Fr.	Taxation Fr.
2. Eingänge 1. Januar bis 31. Dezember 1921:			
a) Rekursakten pro 1919	34	121,016	2,944,600
b) Rekursakten pro 1920	1865	30,407,110	124,988,700
c) Rekursakten pro 1921	859	8,151,500	23,984,400
	2758	38,679,626	151,917,700
3. Ausgänge 1. Januar bis 31. Dezember 1921:			
(Abgaben an die Rekurskommission)			
a) Rekursakten pro 1919	836	11,970,300	37,293,300
b) Rekursakten pro 1920	1041	14,384,900	37,480,600
c) Rekursakten pro 1921	3	11,000	21,400
	1880	26,366,200	74,795,300
4. Zusammenhang:			
a) Bestand auf 1. Januar 1921	1496	26,546,974	75,949,100
b) Eingang 1921	2758	38,679,626	151,917,700
	4254	65,226,600	227,866,800
c) Ausgang 1921	1880	26,366,200	74,795,300
Bestand auf 1. Januar 1922	2374	38,860,400	153,071,500

Diesen Zahlen sei erläuternd beigefügt:

Der hohe Arbeitsstand auf 31. Januar 1921 wurde bedingt durch das späte Eintreffen der 1919er Akten, die erst im Sommer und Herbst 1920 die Rekurskommission passierten. Die gleiche Verzögerung erlitten auch die Akten pro 1920, die hauptsächlich im Frühsommer 1921 auf dem Inspektorat eingetroffen sind. Die grössten Hindernisse für eine rasche und zweckmässige Erledigung waren aber der ungenügende Personalbestand und das Fehlen von Bureaux. Hier traten erst auf 1. Juni 1921 erhebliche Veränderungen ein.

Der Eingang der 1921er Akten geht nun rascher vor sich. Auf Jahreswende sind rund 500 neue Dossiers mehr eingelaufen als dies auf Jahresanfang der Fall war.

Der Abschnitt «Ausgänge» gibt nicht die ganze, wirklich geleistete Arbeit des Inspektorates wieder, da erst seit 1. Juni 1921 alle Akten durch die Zahlen liefernde Kontrolle laufen. Die gesamte Arbeit geht aus der nachstehenden Übersicht hervor:

Übersicht über sämtliche Arbeiten pro 1921.	Anzahl	Taxation Fr.
1. Erledigte Expertisen nach obenstehender Aufstellung	1880	74,795,300
2. Auf 31. Dezember 1921 eröffnete Expertisen	105	4,272,700
3. Auf 31. Dezember der Zentralsteuerverwaltung zur Vernehmlassung überwiesene Expertisen	157	45,040,000
4. Intern behandelte Expertisen zuhanden der Rekurskommission	125	4,210,000
	2267	128,318,000

Nebstdem wurden noch eine Anzahl durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts verfügte Bücheruntersuchungen und Militärsteuersachen erledigt.

Die Ergebnisse der in der ersten Aufstellung aufgeführten 1880 Expertisen, die als vollständig erledigt an die Kantonale Rekurskommission abgegeben wurden, veranlassen zu nachstehendem Vergleich:

1. Totalsumme der Selbsteinschätzungen	26,366,200
2. Totalsumme der Taxationen	74,795,300
3. Wirkliches Einkommen laut Expertisen	62,612,100

Es ergeben sich daher folgende Durchschnittsverhältniszahlen:

Selbsteinschätzungen	3,53
Taxationen	10
Ergebnis laut Expertisen	8,38

Dabei ist allerdings zu bemerken, dass viele Selbstschatzungen auf 0 lauteten, weil die betreffenden Steuerpflichtigen im Momente der Abgabe der Selbstschatzung noch nicht in der Lage waren, ihr Einkommen ziffernmässig genau zu deklarieren.

Den 62 Expertisen des Jahres 1900 stehen 1880 vollständig erledigte Gutachten im Jahre 1921 gegenüber.

Das durchschnittliche Einkommen der behandelten Fälle ist gestiegen von Fr. 8990 auf Fr. 33,300. Eine Erscheinung, die zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass in frühern Jahren nur ganz vereinzelt grosse Fälle im Rekursverfahren standen, während jetzt Fälle von bedeutendem Umfang beinahe ausschliesslich durch Entscheid der Rekurskommission erledigt werden.

Die Arbeitslast des Inspektorates wird aber nur teilweise durch diese Zahlen wiedergegeben; sie ist vielmehr begründet in den aussergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen.

VIII. Allgemeine Bemerkungen.

Zu den laut vorstehender Statistik angegebenen Zahlen ist zu bemerken, dass die Rekurse gegen die Taxation der Bezirkssteuerkommissionen bei der Rekurskommission zum guten Teil nicht im Veranlagungsjahr selber einlaufen, da sie zunächst bei der Bezirkssteuerkommission registriert und, soweit nötig, mit den Gegenbemerkungen der Steuerverwaltung versehen werden müssen. Infolgedessen können sie zu einem Teil jeweilen erst im folgenden Jahr der Rekurskommission überwiesen werden. Ferner können nach der Bestimmung von Art. 37 des Steuergesetzes noch während 3 Jahren nachträgliche Taxationen stattfinden, wenn ein Steuerpflichtiger für ein bestimmtes Steuerjahr nicht eingeschätzt worden ist. Die Zahl der während dem Berichtsjahr bei der Rekurskommission total eingelaufenen Rekurse gibt daher nicht etwa die Zahl der Steuerrekurse gegen die Taxationen dieses Berichtsjahres wieder. Dies sei hier festgestellt, nachdem die letztjährige Statistik in der Presse hinsichtlich der Zahl dieser Rekurse zu irrigen Auffassungen geführt hat. Im ganzen sind in den ersten 3 Jahren seit Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes gegen Taxationen der Bezirkssteuerkommissionen von Steuerpflichtigen der Steuerverwaltung und den Gemeinden bei der Rekurskommission folgende Rekurse eingereicht worden:

Pro 1919	16,976
» 1920	16,529
» 1921 (bis zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes)	16,000

Aus diesen Zahlen geht hervor, dass die Geschäftslast bei der Rekurskommission seit Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes eine ganz aussergewöhnliche geworden ist, und dass ein Andauern dieses Zustandes nach den verschiedensten Seiten hin grosse Nachteile zur Folge hat. Einmal kann die Erledigung der Geschäfte nicht mit der wünschbaren Promptheit erfolgen. Dies bedeutet für Staat und Gemeinde einen beträchtlichen Zinsverlust, abgesehen von den bedeutenden Kosten des ganzen Rekursverfahrens. Sodann ist es kaum mehr möglich angesichts der Zahl der Rekurse jedem Fall die notwendige individuelle Prüfung zu widmen. Endlich wächst damit automatisch wiederum die Zahl der Beschwerden an das Verwaltungsgericht, womit neuerdings eine Verzögerung in der endgültigen Erledigung der Rekurse eintritt. Um die durch diese Zustände hervorgerufenen Mängel hinsichtlich der materiellen Behandlung der Rekurse im Rahmen der geltenden Gesetzesvorschriften einigermassen zu heben, hat der Grosse Rat durch Dekret vom 2. März 1921 ein sogenanntes Vorbescheidsverfahren eingeführt. Danach erlangen die Vorbescheide der einzelnen Kammern der Rekurskommission Rechtskraft, sofern nicht innert bestimmter Frist der Entscheid durch das Plenum der Kommission angerufen wird. Dieses Verfahren hat den Vorteil, dass fehlerhafte Entscheidungen durch die Kommission selber behoben werden können, ohne dass es nötig wird, auf dem Wege der Beschwerdeführung an das Verwaltungsgericht zu gelangen. Ein gewisser Nachteil besteht darin, dass die Weiterziehung an das Plenum, welche gesetzlich in jedem Falle gewährleistet sein muss, missbräuchlich in trölerischer Absicht verlangt wird. Um dieser Gefahr zu steuern, hat das Dekret selber vorgesehen, dass die Kostenauflage gegebenenfalls verschärft werden kann. Die Rekurskommission hat ihrerseits bis jetzt die Praxis geübt, dass da, wo blosse Taxationsfragen zu erledigen sind, der Vorbescheid der Kammer durch das Plenum nicht abgeändert wird, sofern es sich nicht um einen offensichtlichen Irrtum handelt. So glauben wir, dass das Vorbescheidsverfahren mit der Zeit geeignet sein wird, die Zahl der Beschwerden an das Verwaltungsgericht zu vermindern und die Erledigung der Rekurse vor der Rekurskommission selber einigermassen zu beschleunigen.

2. Die Rekurskommission hat ferner in einem Zirkular an die Bezirkssteuerkommissionen zu Beginn der Veranlagung pro 1921 auf verschiedene Übelstände aufmerksam gemacht, die zum Teil an der grossen Zahl der Steuerrekurse schuld sind. Sie hat die Bezirkssteuerkommissionen ersucht, für Beseitigung solcher Übelstände besorgt zu sein. Im fernern hat sie bei der Finanzdirektion die Anregung gemacht, es möchten an gemeinsamen Konferenzen mit den Taxations-, Rekurs- und Beschwerdeinstanzen gewisse Fragen besprochen werden, welche das ganze Veranlagungsverfahren betreffen. In Folgegebung dieser Anregung hat denn auch die Finanzdirektion im Monat Dezember 1921 erstmals eine solche Konferenz einberufen. Es ist zu wünschen, dass diese Konferenzen periodisch auch fernerhin stattfinden. Sie dienen zur gegenseitigen Orientierung, und es ist wohl möglich auf der Grundlage solcher Konferenzen in vielen Punkten sich auf ein Verfahren zu einigen, welches eine Reduktion der Zahl der Rekurse mit sich bringt.

3. Trotz alledem ist bei den dermaligen wirtschaftlichen Verhältnissen kaum zu hoffen, dass die Geschäftslast der Rekurskommission in der nächsten Zeit wesentlich zurückgehen wird. Auch eine Revision des Gesetzes wird hierbei kaum eine Änderung bringen, es sei denn, dass das ganze Veranlagungs- und Rekursverfahren auf völlig neuer Grundlage aufgebaut wird. Es ist eben nicht zu vergessen, dass die allgemeine Depression im gesamten Geschäftsleben, verbunden mit den gewaltigen Steueranforderungen des Staates und der Gemeinden, doch als die Hauptursache der zahlreichen Rekurse angesehen werden muss. Sobald es dem Staate und den Gemeinden möglich ist, sich mit bescheideneren Steuerforderungen zu begnügen, wird auch der Steuerpflichtige williger die ihm zugemutete Leistung übernehmen und einen Rekurs unterlassen, den er sonst vielleicht angesichts des hohen Steueransatzes an sich ergreifen würde.

4. Im einzelnen seien aus der Handhabung des geltenden Gesetzes folgende Punkte herausgegriffen, welche eine ständige Quelle vieler Rekurse bilden, und auf welche für den Fall einer Gesetzesrevision Rücksicht genommen werden dürfte.

a) Art. 21 des geltenden Gesetzes hat den Grundsatz aufgenommen, dass für die Veranlagung der Einkommensteuer das wirkliche Einkommen des Steuerpflichtigen in dem der Einschätzung vorangehenden Jahr massgebend sei. Wenn aber der Steuerpflichtige in diesem Jahr weder im Kanton Bern noch anderswo ein Einkommen hat, so soll die Veranlagung nach dem im Steuerjahr selbst voraussichtlich zu erwartenden Einkommen stattfinden. Diese Zusatzbestimmung führt in zahllosen Fällen dazu, dass ein und dasselbe Einkommen doppelt versteuert werden muss. Sie führt ferner

dazu, dass ein Steuerpflichtiger, der aus irgendeinem Grunde sein Geschäft oder seine Stellung im Steuerjahr selber aufgegeben hat, doch noch zur Steuerpflicht herangezogen wird, weil er im Vorjahr eben ein Einkommen gehabt hat. Er wird also beispielsweise unter Umständen 11mal zur Steuerleistung herangezogen, trotzdem er nur während 10 Jahren ein Einkommen gehabt hat, indem er eben im ersten Jahr seines Geschäftsbetriebes das mutmassliche Ergebnis dieses Jahres selber in den übrigen Jahren wieder das Ergebnis des jeweiligen Vorjahres zu versteuern hat. Die Bestimmung des Gesetzes führt ferner zu zahllosen Konflikten in allen denjenigen Fällen, wo eine Einzelfirma auf den Beginn des neuen Steuerjahres in eine Kollektivgesellschaft oder Aktiengesellschaft umgewandelt wird und umgekehrt, oder wo ein Pächter zum Grundbesitzer und damit vermögenssteuerpflichtig wird usw. Mangels geeigneter Übergangsbestimmungen des Gesetzes sucht die Praxis einen Weg solche Kollisionen und Konflikte zu lösen; es wäre aber zu wünschen, dass durch geeignete gesetzliche Vorschriften diese Quelle zahlloser Rekurse verstopft würde.

b) Grosse Unsicherheit herrscht ebenfalls infolge der ungenügenden gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Anwendung über die Bestimmungen betreffend die Besteuerung der sogenannten Spekulations- und Kapitalgewinne. (Art. 19, Abschnitt 2, lit. *c*, Steuergesetz.) Die Einbeziehung der Besteuerung solcher Gewinne in den Rahmen der allgemeinen Einkommensteuer führt überhaupt in der Praxis zu den verschiedensten Komplikationen. Sie hat vermöge der Vorschrift von Art. 20, Alinea 2, des Steuergesetzes die Konsequenz, dass sie auch für die Taxation in der I. Klasse von Bedeutung sein kann, weil infolge eines solchen Kapitalgewinnes der Gesamtbetrag der Staatssteuer von 300 Franken beziehungsweise Fr. 500 übersteigen kann und damit die Bewilligung der Familienabzüge wegfallen muss. Sie führt ferner zu Konflikten, weil sie für die Veranlagung überhaupt grundsätzlich am Domizil des Steuerpflichtigen stattfinden soll, während nach bundesgerichtlicher Praxis bei interkantonalen Doppelbesteuerungsfällen für die Kapitalgewinne aus Liegenschaftsverkäufen der Ort der gelegenen Sache massgebend ist. Nach den Bestimmungen des Ausführungsdekretes vom 22. Januar 1919 (§ 30) soll ferner bei der Festsetzung solcher Kapitalgewinne auf die Dauer des Besitzes und auf die während derselben eingetretene Veränderung in den Geldverhältnissen billig Rücksicht genommen werden. Der Grosse Rat hat es leider unterlassen, zur Ausführung dieses Grundsatzes eine bestimmte Wegleitung zu geben. In der Praxis stehen sich in dieser Hinsicht die verschiedensten Auffassungen gegenüber. Bald wird das Vorhandensein der sogenannten «Geldentwertung» mit welcher man die Veränderung in den Geldverhältnissen etwa bezeichnet, überhaupt geleugnet, bald wird dieselbe auf den Wert des betreffenden Objektes berechnet, bald auf dem darin investierten eigenen Kapital, bald auch nur auf dem sogenannten Mehrwert, d. h. der Differenz zwischen Erwerbspreis und Veräusserungspreis. Die Rekurskommission hat sie bis jetzt auf dem Wert des in Frage stehenden Objektes berechnet, und dafür an Hand einer auf Grund der Durchschnittskurse der Staatspapiere hergestellten Tabelle einen Zuschlag zum Erwerbspreis vorgenommen, während das Verwaltungsgericht diesen Zuschlag nur auf dem im betreffenden Objekt investierten eigenen Kapital zulassen will. Sei dem wie ihm wolle, so wäre es offenbar zweckmässiger, die Besteuerung dieser Gewinne auf dem Wege der Spezialgesetzgebung zu ordnen.

5. Im Berichtsjahr wurden die bei Anlass der allgemeinen Revision der Grundsteuerschatzung eingereichten Rekurse gegen die Schatzungen der Gemeindesteuerkommissionen, soweit möglich, erledigt. Die Erledigung einer grössern Anzahl dieser Rekurse musste zurückgelegt werden, weil in verschiedenen grundsätzlichen Fragen der Entscheid des Verwaltungsgerichts abgewartet werden musste. Bezüglich der Behandlung dieser Rekurse durch die Rekurskommission erwähnen wir, dass die Rekurskommission in vielen Fällen Augenscheine zur Abklärung des Sachverhaltes vorgenommen hat. Die grosse Zahl der Fälle, verbunden mit der übrigen Geschäftslast der Rekurskommission erlaubte nicht dieses Verfahren allgemein durchzuführen. Im übrigen hat sich ergeben, dass die Klassifikation der Grundstücke, welche nach den gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der von der Kantonalen Schätzungskommission aufgestellten Durchschnittsansätze von den Gemeindesteuerkommissionen vorzunehmen war, in den verschiedenen Gemeinden des Kantons durchaus ungleich vor sich gegangen ist. Es bestehen oft zwischen Nachbargemeinden mit völlig gleichartigen Verhältnissen hinsichtlich der Klasseneinteilung und der Ansätze innerhalb der einzelnen Klassen ganz auffallende Unterschiede. Diese Unterschiede konnten auch im Verfahren vor der Rekurskommission nicht ausgeglichen werden.

Bern, den 1. Mai 1922.

Im Namen der Kantonalen Rekurskommission:

Der Präsident:

Dr. **Dürrenmatt.**

Der I. Sekretär:

E. G. Suter.